I ZR 179/56

34

Verkündet
am 18. März 1958
Zug, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

2490 OEO

Im Namen des Volkes

In der Patentnichtigkeitssache

des Wilhelm F[redacted] in St[redacted], G[redacted]straße [redacted],
Beklagten und Berufungsklägers,

- vertreten durch Patentanwalt Dipl.-Ing. [redacted]
in [redacted] -

gegen

die Firma Otto P[redacted] & Co. in St[redacted]-W[redacted] im D[redacted],
Klägerin und Berufungsbeklagte,

- vertreten durch Patentanwalt Dr. [redacted] in [redacted] -

hat der Erste Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 18. März 1958 unter Mitwirkung der Bundesrichter Prof. Dr. h.c.Wilde, Dr. Bock, Dr. Weiss, Dr. Spreng und Dr. Löscher

für Recht erkannt:

Die Berufung des Beklagten gegen die Entscheidung des 1. Nichtigkeitssenats des Deutschen Patentamts vom 12. Juni 1956 wird auf seine Kosten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

36

Tatbestand:

Der Beklagte ist Inhaber des Patents 834 350, das auf Grund des Ersten Überleitungsgesetzes vom 8. Juli 1949 mit Wirkung vom 30. Dezember 1948 erteilt worden ist.

Das Patent betrifft einen gelenkigen Seitenbeschlag für Drehklappfenster. Die Ansprüche lauten:

1. Gelenkiger Seitenbeschlag für ein Drehklappfenster, bei dem das untere Ende der Ausstellstange in ihrer senkrechten Lage durch einen am Fensterrahmen befestigten Schnäpper festgehalten ist, dadurch gekennzeichnet, daß die federbeeinflußte Falle des Schnäppers U-förmig aus Blech gebogen und vorn in ihrem oberen Rand mit einem Ausschnitt etwa von der Breite des Ausstellstangendurchmessers versehen ist, und daß die Ausstellstange mit ihrer unteren, schräg verlaufenden Stirnfläche mit der Falle und ihrem Ausschnitt zusammenarbeitet.

2. Seitenbeschlag nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, daß die etwa senkrecht verlaufenden Seitenkanten des Fallenausschnitts bei ihrer Berührung mit der runden Stange diese zentrieren und zur Fallenmitte führen.

Mit ihrer auf § 13 Abs. 1 Ziff. 1 PatG gestützten Klage beantragt die Klägerin, das Patent für nichtig zu erklären.

Die Klägerin hat einen von dem Beklagten selbst gefertigten, unstreitig offenkundig vorbenutzten Schnäpper aus Guß überreicht und vorgetragen, dieser Schnäpper weise bereits in allen Einzelheiten die Merkmale des Hauptanspruchs auf mit dem einzigen Unterschied, daß er nicht aus entsprechend geformten Blechstanzlingen, sondern als Gußstück gefertigt sei. Es sei aber seit Jahrzehnten üblich und entspreche einer allgemeinen Entwicklungstendenz, statt der

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law



Gußteile für Beschläge aller Art entsprechend geprägte und gestanzte Formstücke zu verwerden. Derartige Teile könnten ohne jede Nachbearbeitung mittels besonderer Spezialwerkzeuge gefertigt werden. Es stelle keine Erfindung dar, wenn unter Benutzung der gleichen Raumform und -anordnung derartige Teile statt aus Guß in spanloser Formgebung aus Blech hergestellt würden. Daß die übrigen mit diesem Schnäpper zusammenarbeitenden Teile entsprechend der dünneren Wandung umgeformt und den neuen Verhältnissen angepaßt werden müßten, liege im Rahmen fachmännischen Handelns. Angesichts der vorbenutzten Ausführungsform offenbare das Patent nichts, was der in ständiger Übung geforderten Erfindungshöhe eines Patents entspreche.

Der Beklagte hat der Klage widersprochen und erwidert, die Frage, ob die Herstellung des vorbekannten, aus Gußteilen bestehenden Schnäppers aus Blech unter genauer Beibehaltung der vorbekannten Ausführungsform als patentfähig anzusehen sei, könne dahingestellt bleiben; denn der aus Blech hergestellte Schnäpper nach dem Streitpatent weiche wesentlich von dem vorbekannten Gußteil ab. Wolle man die vorbekannte Gußfalle in unveränderter Form aus Blech stanzen und pressen, dann wäre dazu ein verhältnismäßig verwickeltes und teuer herzustellendes Werkzeug erforderlich. Der Beklagte habe einen anderen Weg beschritten und die Ausstellstange am unteren Ende in der Weise umgestaltet, daß anstelle der bekannten Nase (vgl. Zeichnung Abb. 4 zu der Patentschrift 719 285, die in der Einleitung der Beschreibung des Patents angezogen worden ist) eine Abschrägung vorgesehen sei. Erst diese Neugestaltung der unteren Stirnfläche der Stange habe eine wirtschaftliche Herstellung der Schnäpperfalle aus Blech ermöglicht. Der Patentgegenstand erschöpfe sich aber noch nicht in den beiden Merkmalen, Abschrägung der Stange und U-förmig aus Blech gebogener Falle, sondern es komme als drittes Merkmal noch hinzu, daß die Falle vorn an ihrem oberen Rand mit einem

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Ausschnitt, etwa von der Breite des Ausstellstangendurchmessers, versehen sei. Dieser Ausschnitt werde ebenfalls auf dem Stanzwege hergestellt. Auf diese Weise werde erreicht, daß durch das Schrägende der Stange beim Einwärtsschwenken derselben die Falle zum Ausweichen gezwungen werde und daß andererseits der Ausschnitt der Falle die seitliche Führung beim Einschwenken der Stange übernehme. Auf diese Lösung könne der durchschnittliche Fachmann nicht ohne weiteres kommen, wenn ihm die Aufgabe gestellt werde, in Anlehnung an den bekannten Schnäpper aus Guß einen solchen aus Blech herzustellen.

Der 1. Nichtigkeitssenat des Deutschen Patentamts hat durch Entscheidung vom 12. Juni 1956 das Streitpatent für nichtig erklärt mit der Begründung, daß es sich bei den als Erfindung gekennzeichneten Maßnahmen nur um eine Anpassung einer aus Blech gebogenen Falle an die Verhältnisse eines vorbekannten Gußstücks mit der gleichen Wirkung handele; dazu bedürfe es aber keines erfinderischen Aufwandes.

Gegen diese Entscheidung hat der Beklagte form- und fristgerecht Berufung eingelegt und beantragt, unter Aufhebung der angefochtenen Entscheidung die Klage zurückzuweisen. Sie hat ihr erstinstanzliches Vorbringen wiederholt und ergänzt.

Die Klägerin hat um Zurückweisung der Berufung gebeten.

Sie hat dem Streitpatent weiter die US-Patentschrift 2 212 114 als druckschriftliche Vorveröffentlichung entgegengehalten, um zu zeigen, wie nahe gerade auf dem speziellen Fachgebiet der Drehkippbeschläge die kinematische Umkehr liege.

Prof. Dr. Ing. habil. Joseph J[redacted] erstattete als gerichtlicher Sachverständiger das schriftliche Gutachten vom 30. Oktober 1957. Er erläuterte und ergänzte dieses Gutachten in der mündlichen Verhandlung.

Entscheidungsgründe:

I. Das Streitpatent betrifft nach seiner Überschrift einen gelenkigen Seitenbeschlag für Drehklappfenster. Ein solcher Seitenbeschlag wird beispielsweise in der Patentschrift 719 285, auf die die Beschreibung des Streitpatents Bezug nimmt, dargestellt (Patentschrift S. 2 Z. 1 - 7). Die Patentschrift 719 285 beschreibt ein Drehklappfenster, das sich nach Wahl entweder um die senkrechte Achse (6) drehen oder um die waagerechte Achse (7) in die in Abb. 2 dieser Patentschrift dargestellte Lage ausklappen läßt. Die Stange 8 dient als Begrenzung der Klapplage (Abb. 2 und 3). Zu diesem Zweck setzt sich die Nase (12) an dem vorderen Ende der Stange (8) vor die untere Kante (11) einer Gleithülse (9), die am Fensterrahmen befestigt ist. Wird das Fenster in seine geschlossene Grundstellung zurückbewegt, klappt die Stange (8) um das Auge (22) des Beschlagteils (19), der in dem das Fenster umgebenden Blendrahmen befestigt ist, um die senkrechte Lage herunter und wird in dieser Lage festgestellt, indem z.B. eine Nase (10) an ihrem freien Ende in eine Federrast (Schnäpper) einschnappt. In dieser Lage dient die Stange (8) dann in Verbindung mit der Gleithülse (9) und der Bundhülse (4') des unteren Kreuzgelenks als senkrechte Drehachse (6) des Fensterflügels, wobei die Gleithülse (Gleitmuffe oder Führungshülse) das obere Drehlager für das Fenster bildet. Die Federrast (Schnäpperfeststellvorrichtung), die die Ausstellstange in der senkrechten Lage sichert, kann verschiedenartig ausgebildet sein.

Die Beschreibung des Streitpatents geht davon aus, daß bei der nach der Patentschrift 719 285 bekannten Bauart am unteren Ende der Ausstellstange ein besonderer Zapfen angeordnet ist, der in den Schnäpper eingreift, und daß der Schnäpper entweder aus einem besonderen Gußstück bestehen oder zusätzlich bearbeitet werden muß, damit bei der Festlegung der Ausstellstange eine Zentrierung und sichere Einführung in den Schnäpper gewährleistet wird.

Der Erfinder hat sich die Aufgabe gestellt, die Herstellung dieses Schnäppers zu vereinfachen, um ihn aus Blech herstellen zu können und um den besonderen Zapfen am unteren Ende der Ausstellstange zu vermeiden.

Zur Lösung dieser Aufgabe gibt er die Lehre, einen Schnäpper mit folgenden Merkmalen herzustellen (Patentschrift S. 2 Z. 20 - 27; Anspruch 1):

1. Die federbeeinflußte Falle des Schnäppers ist U-förmig aus Blech gebogen.
2. Die Falle des Schnäppers ist an ihrem oberen Rand mit einem Ausschnitt etwa von der Breite des Ausstellstangendurchmessers versehen.
3. Die Ausstellstange arbeitet mit ihrer unteren, schräg verlaufenden Stirnseite mit der Falle bezw. ihrem erwähnten Ausschnitt zusammen.

Entsprechend diesen drei Merkmalen ist in der Patentschrift ein Ausführungsbeispiel dargestellt (Patentschrift S. 2 Z. 35-65).

Das Zusammenarbeiten der Ausschnittskanten (9') mit der runden Stange soll eine selbsttätige Zentrierung ermöglichen und die Stange in das Falleninnere einführen (Anspruch 2, Patentschrift S. 2 Z. 65-68).

II. Die Klägerin hat dem Streitpatent eine von dem Beklagten hergestellte und von ihm unstreitig vorbenutzte Feststellvorrichtung entgegengehalten (Muster im Umschlag der Nichtigkeitsakte). Diese Federrast besteht aus einer Grundplatte, die an dem Blendrahmen des Fensters angeschraubt wird. An dieser Grundplatte ist ein U-förmig gestaltetes Fallenglied schwenkbar gelagert, das unterhalb der Schwenkachse durch eine Feder gegen die Grundplatte abgestützt ist. Diese Feder ist bestrebt, das Fallenglied in der Sperrlage zu halten. Eine schräge Auflauffläche an

der Oberkante des Fallengliedes dient zum Auflaufen des Endes der Ausstellstange beim Einklappen des Fensters in die senkrechte Lage. Durch das Auflaufen wird das Fallenglied entgegen der Wirkung seiner Feder nach unten geschwenkt. Es schnappt sofort zurück, sobald sich das untere Ende der Stange über die Gleitfläche hinwegbewegt hat, und setzt sich sperrend vor diese, so daß die Stange in der lotrechten Lage festgestellt wird. Zum Ausstellen der Stange wird das Fallenglied durch Druck mit der Hand auf die Grundplatte zu verschwenkt, so daß das untere Ende der Stange frei wird und ausgeschwenkt werden kann.

Demgegenüber stellt die neue Bauart des Schnäppers nach dem Streitpatent, wie der Sachverständige dargelegt hat, im wesentlichen eine Weiterentwicklung der vorbenutzten gußeisernen Ausführung des gleichen Gegenstandes dar. Insbesondere ist die angestrebte Funktion auch bei der aus Blech hergestellten Ausführung im Endeffekt ähnlich wie bei der vorbenutzten Gußausführung: Beim Andrücken der Ausstellstange an die federbeeinflußte Falle bewegt sich diese durch das Zusammenwirken der beiden Funktionselemente (unteres Ende der Ausstellstange und Fallenglied) entlang einer schrägen Fläche entgegen der Wirkung der Feder so lange mit einem kleinen Zapfen nach unten, bis sie sich nach vollendetem Auflaufen sperrend vor die eingelegte Ausstellstange legen kann. Auch die zum Ausstellen der Stange erforderliche Betätigung ist in beiden Fällen gleich.

Die konstruktiven Mittel, die dieser Funktion dienen sollen, unterscheiden sich jedoch in folgenden Einzelheiten:

1. Bei der vorbenutzten Gußausführung ist die genannte funktionsbestimmende schräge Anlauffläche an dem federbeeinflußten Fallenglied selbst angebracht. Bei der neuen Ausführung dagegen ist die Ausstellstange an ihrem unteren Ende so abgeschrägt, daß sich die schräge Anlauffläche ausbildet.

2. Bei der alten Ausführung übernehmen seitlich angeordnete erhöhte Ansätze die seitliche Führung des einfallenden Endes der Ausstellstange, wobei die Öffnungsweite der seitlichen Führungsflanken von außen nach innen zu abnimmt. Bei dem aus Blech geformten Schnäpper dagegen sind es die parallelen Seitenkanten des U-förmig gebogenen Blechteils beiderseits des oben und vorn befindlichen rechteckigen Fallenausschnitts, denen die seitliche Führung der Ausstellstange übertragen ist.

Bereits aus der Verschiedenheit der konstruktiven Mittel folgt, daß die Erfindung nach dem Streitpatent gegenüber der vorbenutzten Gußausführung neu ist. Dies wird auch von der Klägerin ernstlich nicht in Abrede gestellt.

III. Die Erfindung nach dem Streitpatent bedeutet auch einen technischen Fortschritt. Gegenüber den vorbekannten Beschlagteilen aus Guß weist der erfindungsgemäß aus Blech hergestellte Schnäpper zusammen mit der unten schräg verlaufenden Ausstellstange die Vorteile der einfacheren und billigeren Herstellung auf. Wie der Sachverständige in Übereinstimmung mit dem Vortrag des Beklagten weiter dargelegt hat, ergibt sich auch aus den Funktionselementen nach dem Streitpatent ein anderer Kraftverlauf beim Auflaufen an der schrägen Fläche. Während bei dem vorbenutzten Schnäpper der Kraftverlauf vom Beginn des Aufsetzens des unteren Teiles der Ausstellstange auf die schräge Fläche eine steigende Tendenz hat, weist der Kraftverlauf bei der neuen Ausführung nach dem Streitpatent eine abfallende Tendenz auf. Auf diese Weise tritt gegenüber dem vorbenutzten Schnäpper ein neuer technischer Effekt ein, so daß der Auffassung des Nichtigkeitssenats, es handle sich lediglich um die Anwendung gleicher technischer Mittel mit dem gleichen Effekt, nur in umgekehrter Lage zueinander, nach den vom gerichtlichen Sachverständigen getroffenen Feststellungen nicht uneingeschränkt zugestimmt werden kann.

Der Sachverständige meint, daß wegen dieser Änderung des Kraftverlaufs die neue Ausführung an sich günstigere Bedienungseigenschaften habe als die vorbenutzte Ausführung; er hat dabei aber ausdrücklich vor einer Überbewertung dieses an sich günstigen Effekts gewarnt; denn bei der praktischen Handhabung des Schnäppers, für die im übrigen vor allem auch die Kraft der verwendeten Feder eine wichtige Rolle spielt, kann der Änderung des Kraftverlaufs keine erheblich ins Gewicht fallende Bedeutung beigemessen werden.

IV. Trotz der Neuheit und des auch vorhandenen technischen Fortschritts kann die Erfindung nicht als patentwürdig angesehen werden, weil ihr die erforderliche Erfindungshöhe fehlt. Mit der angefochtenen Entscheidung ist festzustellen, daß es sich bei den als Erfindung gekennzeichneten Maßnahmen im wesentlichen nur um eine Anpassung der Pressform an die ursprüngliche Gußform handelt. Es ist zwar nicht zu verkennen, daß auch hier für den Fachmann verschiedene Lösungsmöglichkeiten gegeben waren. Die Abweichungen, die der Gegenstand des Streitpatens gegenüber dem vorbenutzten Schnäpper aus Guß aufweist, beruhen aber nicht auf erfinderischen Leistungen. Dem Auffinden der Lösung standen keine erheblichen Schwierigkeiten oder ernste Bedenken entgegen. Für den Fachmann, der sich entschloß, den Schnäpper nicht mehr aus Guß, sondern aus Blech herzustellen, lag die gefundene Lösung zumindest nahe. Da nach alledem die Erfindungshöhe zu verneinen war, konnte die Berufung keinen Erfolg haben. Auch der Patentanspruch 2, der als echter Unteranspruch keine selbständige erfinderische Leistung enthält, war deshalb zu vernichten.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 42 Abs. 3 PatG in Verbindung mit § 40 PatG.

Wilde Bock Spreng Löscher

Bundesrichter Dr. Weiss ist infolge Urlaubsabwesenheit an der Unterschriftleistung verhindert.

Wilde